

1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 18492/2015/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt <i>220 600</i>
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2015/04/23
	6 Datum und Nummer des Antrags 2015/03/04 ohne
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%
8 Warenbeschreibung Sprunggelenkbandage, sog. BORT activemed Knöchelbandage, Art. 220 600, Foto siehe Anlage, - anatomisch dem Sprunggelenk angepasst, abgepasst schlauchförmig gewirkt; den Knöchel und den Fuß mit Ausnahme der Zehen umhüllend; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 9,5 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 8,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 24 cm, - aus ca. 1,2 mm dicken, elastischen, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten Gewirken aus lt. Antrag synthetischen Chemiefasern, - seitlich in Höhe des Sprunggelenks mit eingearbeiteten, annähernd L-förmigen, weichen Druckpelotten aus lt. Antrag Silikon, - an den Rändern doppelt gearbeitet und innen festgenäht (u. a. dadurch konfektioniert), - dient lt. Antrag der Stabilisierung und Entlastung des Sprunggelenks, u. a. bei Distorsion, Bänderschwäche und Arthrose, - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Strumpfware oder als anderes Bekleidungszubehör dar, - weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotten wird lediglich Druck auf das Sprunggelenk ausgeübt.	
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster / Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Stempel Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag Datum 23. April 2015 <div style="text-align: right;"> Müller Beglaubigt: <i>Weiland</i>  </div>	